

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

## Vollziehungsrath. Beschluss vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801,  
und auf die Berichterstattung des Ministers der innern  
Angelegenheiten,

b e s c h l i e s s t:

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das  
helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an  
die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den  
erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbe-  
hörde desjenigen Cantons eingeben, in welchem er ein  
Heimathsrecht zu erwerben gedenkt.
2. Die Verwaltungsbehörde wird diese Zeugnisse  
untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, ver-  
vollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz.  
Gewalt mit ihrem Befinden über die Gültigkeit der  
Zeugnisse, so wie über die Zulässigkeit des Begehrens  
überhaupt, begleiten.
3. Die nämliche Verwaltungsbehörde wird bey der  
nachherigen Einsendung des Heimathsbriefes an die  
vollziehende Gewalt, über die Bestimmung der Naturalisati-  
onsgebühr, je nach den Vermögensumständen des Frem-  
den, einen Vorschlag thun.
4. Dieser Beschluss soll dem Gesetze vom 10. August  
beigedruckt, und der Minister der innern Angelegenheiten  
beauftragt werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.  
Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, den  
streitigen Postlauf der Weiddienstbarkeit zu Wynau  
C. Bern betreffend.)

Die Gegenpartey nahm diesen Antrag nicht an,

darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen eine  
Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über  
welche aber der große Rath wenige Tage hernach zur  
Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Ab-  
käufer das Postkaufungs-Geschäft und erhielten am  
3ten Heumonath eine gerichtliche Erkenntnis, nach wel-  
cher ihre Gegner verurtheilt wurden, von den vorge-  
schlagnen 9 Schätzern 3 zu verwerfen; wozu sie zwey  
Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter  
aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des  
Postkaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr.  
Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weid-  
gangsgesetze zu erhalten, und wurden diesmal in so weit  
erhört, daß ihre Petition an eine Commission verwiesen  
ward. Auf der andern Seite langten auch die Postkäu-  
fer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle  
Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu  
erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Beyseyn  
der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von  
denselben den Postkaufspreis bestimmen lassen solle. Dem  
zufolge ward das Postkaufungs-Geschäft selbst in Wynau  
betrieben, doch äusserten (Zeugsame v. 16. Aug.) sich  
die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schieds-  
richtern, daß sie einstweilen in keinen andern Postlauf  
eintreten wollten, als in einen Austausch gegen anderes  
gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im  
hängenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorge-  
wiesenen Extract dem gr. Rathe anhängig gemacht hät-  
ten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schät-  
zern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht,  
und so kam die erste Schätzung am 21. Aug. wirklich  
zu Stande. Ungeachtet aber das Schätzungs-Geschäft  
selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Par-  
teyen an den gesetzg. Rath, und beyder ihre Vorstel-  
lungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen  
angenommen und an die Finanzcommission überwiesen.  
In Wynau dann ward die Schätzung vom 21. Aug.